

**Berufung in Zivilsachen – Verhandlung I-19 U 174/16 von Dienstag, den 13.06.2017, unter der Leitung des VRiOLG Stratmann, in dem Rechtsstreit K.S ./ . BHW Bausparkasse AG**

Sachverhalt:

Die Parteien schlossen zwei Verbraucherdarlehensverträge, welche im Februar 2008 abgelöst werden sollten. Zwischen den Parteien war streitig, ob die Darlehen tatsächlich abgezahlt wurden oder, wie die Beklagte behauptete, ob noch Restforderungen in Höhe von 1700 Euro offen waren.

Aufgrund der angeblichen offenen Summe, machte die Beklagte eine Mitteilung an die Schufa. Am 11.09.2012 erhielt der Kläger eine Zahlungsaufforderung durch ein Inkasso-Unternehmen. Hiergegen wehrte sich der Kläger mit der Forderung die Schufa-Eintragung zu löschen. Aufgrund dessen, dass die Forderung der Beklagten bestritten wurde, veranlasste das Inkasso-Unternehmen die Löschung des Schufa-Eintrags.

Der Kläger machte dennoch geltend, dass er durch den negativen Eintrag einen Schaden dadurch erlitten habe, dass er eine Immobilie erwerben und vermieten wollte, aber der diesbezügliche Darlehensantrag mit Verweis auf die Schufa-Eintragung abgelehnt worden sei. Er begehrte daher Schadensersatz in Höhe von 20.000 Euro nebst Zinsen, sowie einen Ausgleich für entgangenen zukünftigen Gewinn und die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Entscheidung des LG:

Das LG hat die Klage abgewiesen. Zwar sei die Mitteilung an die Schufa pflichtwidrig erfolgt, jedoch habe der Kläger den Schaden überwiegend mit verursacht.

Verhandlung vor dem OLG:

Der Zahlungsantrag beruhe auf §§ 280 I 1, 241 BGB i.V.m. §28a I Nr.4 BDSG.

Der Senat hält die Mitteilung an die Schufa ebenfalls für pflichtwidrig, da mit der bestrittenen Forderung, die Voraussetzungen von § 28a I Nr. 4 BDSG nicht erfüllt seien. Diesbezüglich verwies der Senat unter anderem auf BGH ZR I 157/13.

Die Beklagte machte geltend, das Schreiben mit der Löschungsaufforderung an das Inkasso-Unternehmen seitens des Klägers, sei eine Verzichtserklärung gegenüber der Beklagten. Dies ergebe sich aus der Formulierung: „Sollten Sie die Löschung nicht veranlassen, so müssen wir Ihnen gegenüber den durch den abgelehnten Darlehensantrag entstandenen Schaden geltend machen.“ Der Senat konnte hier allerdings keinen Ansatz für eine Verzichtserklärung finden und betonte, dass die Voraussetzungen für einen solchen Verzicht sehr restriktiv geprüft werden müssten. Anschließend befasste sich der Senat mit der Kausalität der Pflichtverletzung im Sinne des §252 BGB. Dem Einwand des Klägers, ein Immobilienerwerb sei aufgrund des Schufa-Eintrags gescheitert, trat die Beklagte mit der Behauptung entgegen, der Kläger sei gar nicht an einem Immobilienerwerb interessiert gewesen. Zudem wäre diese Schufa-Eintragung (1700 Euro Forderung) nicht dazu in der Lage gewesen, den Immobilienerwerb zu verhindern.

Der Senat stellte hier zunächst fest, dass der Kläger lediglich einen Finanzierungsversuch bei der Commerzbank AG unternommen habe. Zudem sei in dem anwaltlichen Schreiben gegenüber des Inkasso-Unternehmens nur das gescheiterte Darlehen erwähnt worden und nicht der angeblich vereitelte Immobilienerwerb. „Das verwundert ein bisschen“, so der Senat.

Bei der Frage, ob die Schufa-Eintragung den Immobilienerwerb habe verhindern können, war der Senat im Ergebnis nicht überzeugt. Bei einem hohen monatlichen Einkommen und einem Eigenkapital von 70.000 Euro bis 80.000 Euro, sei es zweifelhaft, ob dies den Erwerb einer Immobilie im Wert von 270.000 Euro habe verhindern können.

Ohne gütliche Einigung sei hier ein Sachverständigengutachten erforderlich.

Weiterhin prüfte der Senat ein eventuelles Mitverschulden des Klägers.

Es sei kein Hinweis an die Beklagte wegen eines möglichen ungewöhnlichen hohen Schadens erfolgt. Dass die Beklagte andernfalls eine Löschung bewirkt hätte, ergebe sich aus dessen Vortrag und konkludent aus der Korrespondenz zwischen den Parteien nach der ersten Zahlungsaufforderung. Ein Unterlassen der oben genannten Mitteilung aufgrund eines behaupteten Schocks des Klägers sei nicht plausibel.

Zudem habe der Kläger im Folgenden den Verkauf der Immobilie an seine Freundin bewirkt und somit den Verkauf an ihn verhindert.

Der Senat müsse beraten, ob die vorstehenden Angaben dazu in der Lage sind, das Verschulden der Beklagten vollständig zurück treten zu lassen – der Vorsitzende hielt dies für wahrscheinlicher.

Die Parteien diskutierten schließlich darüber, ob der Anspruch auf die Höhe des Verkehrswerts beschränkt werden kann. Der Senat hielt es jedenfalls für zweifelhaft, dass der Kläger sich deutschlandweit nach einem Ersatzerwerb hätte umsehen müssen. Er hielt es darüber hinaus für zweifelhaft, dass der Kläger sich überhaupt nach einer Ersatzbeschaffung hätte erkundigen müssen.

Der Antrag auf den Ersatz zukünftiger Schäden sei zulässig aber wohl unbegründet.

Den Antrag auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten wies der Senat ab. Der Kläger habe diese vorprozessual nicht geltend gemacht.

#### Das Ergebnis der Verhandlung:

Die Parteien schlossen auf Vorschlag des Senats, der zunächst eine Zahlung von 13.000 Euro vorgeschlagen hatte, folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger einen Betrag in Höhe von 19.000 Euro.
2. Nach der Zahlung des Geldes sind alle diesbezüglichen Ansprüche abgegolten.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs tragen der Kläger zu 71 Prozent und die Beklagte zu 29 Prozent.
4. Die Beklagte behält sich den Widerruf vorstehenden Vergleichs bis zum 27.06.2017 vor.